

# RS OGH 1992/11/24 5Ob156/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

MG §24

MRG §37 Abs4

## Rechtssatz

Von der Anerkennung der Zuständigkeit des Außerstreitrichters, über die Zulässigkeit eines vor dem 01.01.1982 vereinbarten Mietzinses zu entscheiden, ist es ein rechtslogischer Schritt, ihn unter den Voraussetzungen des § 37 Abs 4 MRG auch einen Rückzahlungstitel für die unzulässigerweise eingehobenen Beträge schaffen zu lassen. Daß nach dem MG Rückforderungsansprüche im streitigen Rechtsweg geltend zu machen waren, ist kein Argument, im Zweifel die Zuständigkeit des Streitrichters in Anspruch zu nehmen, wenn es (auch) um die Zurückzahlung eines unzulässigerweise eingehobenen Mietzinses geht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 156/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 156/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069628

## Dokumentnummer

JJR\_19921124\_OGH0002\_0050OB00156\_9200000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)